



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)
Rudolfsplatz 13A
A-1010 Wien,

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

remit@e-control.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt-Th/Sc	Josef Thoman	DW 2757 DW 42757	29.10.2014

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Meldepflichten zur Durchführung der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene (Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung der im Betreff genannten Verordnung.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf legt die E-Control die Meldepflichten, die Häufigkeit, den Umfang und das Format der Meldepflichten für die Energiegroßhandelsmarktüberwachung auf nationaler Ebene fest. Diese Verordnung ist notwendig, damit die E-Control ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG) zur Überwachung des nationalen Energiegroßhandelsmarkt nachkommen kann.

Die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene erfolgt damit vor der Implementierung der europaweiten Energiegroßhandelsmarktüberwachung durch die „Agency for the Cooperation of Energy Regulators“ (ACER), auf Basis der „Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency“ (REMIT) (Verordnung (EU) Nr 1227/2011). In absehbarer Zeit können für den österreichischen Markt relevante Daten noch nicht über die Europäische Regulierungsagentur ACER bezogen werden. Damit die E-Control dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG dennoch nachkommen kann, ist es notwendig, zunächst auf nationaler Ebene eine umfangreichere Verordnung zu erlassen, die dann nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung entsprechend zu reduzieren sein wird.

Um den in der REMIT-Verordnung genannten Erwägungsgründen und den im Vorblatt dieser Verordnung skizzierten Auswirkungen – insbesondere in Hinblick auf die Schaffung von Markttransparenz – entsprechen zu können, müssen aus Sicht der BAK die genannten Daten jedoch nicht nur erhoben sondern auch entsprechend zugänglich gemacht werden. Dazu sind die entsprechenden, auf ACER bezogenen Bestimmungen, aus der REMIT analog auf

die E-Control anzuwenden und in die Verordnung der E-Control zu übernehmen. Das heißt von Seiten der E-Control ist sicherzustellen,

- dass Mechanismen festgelegt werden, *„damit andere relevante Behörden Zugang zu den von ihr erhaltenen Informationen über Transaktionen auf den Energiegroßhandelsmärkten bekommen, insbesondere ESMA, die nationalen Regulierungsbehörden, die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, die nationalen Wettbewerbsbehörden und sonstige relevante Behörden“*. (vgl REMIT Erwägung 22)
- *„Falls Informationen in handels- oder sicherheitsrelevanter Hinsicht nicht oder nicht mehr sensibel sind (...) diese den Marktteilnehmern und einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung“* gestellt werden, *„um zu einer besseren Marktkennntnis beizutragen. Eine solche Transparenz wird dazu beitragen, Vertrauen in den Markt aufzubauen, und das Wissen über das Funktionieren von Energiegroßhandelsmärkten fördern.“* (vgl REMIT Erwägung 25)
- dass die *„Informationen (...) veröffentlicht oder zugänglich gemacht“* werden, *„um die Transparenz auf den Energiegroßhandelsmärkten zu erhöhen, sofern dies höchstwahrscheinlich keine Störung des Wettbewerbs auf diesen Energiemärkten mit sich bringt.“* (vgl REMIT Artikel 12 (2))

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA